

Bekanntgabe

des StMUV über die Durchführung des UVPG in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren
betreffend die 16. Änderungsgenehmigung für das KKI 1

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, zur Erweiterung des bisher gestatteten Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen (Genehmigung nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes zur Erweiterung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Zentrum zur Bearbeitung von Reststoffen und Abfällen (ZEBRA) und auf Pufferlagerflächen des Kernkraftwerks Isar 1 (KKI 1) – 16. Änderungsgenehmigung).

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wird das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Die PreussenElektra GmbH, Laatzener Straße 1, 30539 Hannover, hat mit Schreiben vom 16.07.2024 (Az. 87-U8811.05-2020/432-1) eine Änderungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG zur Erweiterung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen im ZEBRA und auf Pufferlagerflächen des KKI 1 beantragt. Es soll mit weiteren sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Isar 2 (KKI 2) sowie zusätzlich mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Grafenrheinfeld (KKG) umgegangen werden.

Da das beantragte Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 2a Abs. 1a AtG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten und gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG heranzuziehenden Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen wären, vgl. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG. Die aus dem Vorhaben resultierenden umweltrelevanten Wirkungen werden durch die UVP der insgesamt geplanten Maßnahmen im Rahmen der „Erste[n] Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Isar 1“ (1. SAG) bereits vollständig und abdeckend erfasst.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

München, den 22.1.2025

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

I.A.

Kohler

Ministerialdirigent